

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 168/2022, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

- die Ausweisung und/oder Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
  - N95 Glasfabrik Stölzle Alt-Nagelberg (PK 3)
  - N96 Chemische Reinigung Werzinger (PK 3)
  - N97 Bäckerei Hebenstreit (PK 3)
  - N98 VEW/Schoeller-Bleckmann – Teilbereich Infrastruktur (PK 3)
  - O44 Chemiapark Linz (PK 3)
  - O88 Deponie Molln (PK 3)
  - S23 Flughafen Salzburg – Feuerlöschübungsgelände (PK 1)
  
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten auf „gesichert“:
  - K10 Schüttbach (Teilbereich)
  - N69 Stolllack
  
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten auf „saniert“:
  - K10 Schüttbach (Teilbereich)
  - W14 Mineralöllände Hafen Freudenau I

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.